

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung der Landeshauptstadt München  
über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)**

**Anlage 1**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landestrafrecht und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 26.08.2016 (MüABl. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (MüABl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fällt der „Tag der Deutschen Einheit“ (3. Oktober) auf den ersten Montag im Oktober, gilt die Verordnung bis 3.00 Uhr des folgenden Dienstags, fällt der „Tag der Deutschen Einheit“ auf den ersten Dienstag im Oktober, gilt die Verordnung bis 3.00 Uhr des folgenden Mittwochs.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unberechtigten ist der Aufenthalt auf der Festwiese an den Samstagen, den Sonntagen und dem Tag der Deutschen Einheit vom 1.30 Uhr bis 9.00 Uhr untersagt. An den übrigen Tagen ist Unberechtigten der Aufenthalt auf der Festwiese von 1.30 Uhr bis 10.00 Uhr untersagt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verkehr“ durch das Wort „Fahrzeugverkehr“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Formulierung „der Halterin oder des Halters“ durch die Formulierung „der für das Fahrzeug haftenden Person“ ersetzt.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die entsprechende Berechtigung vorliegt, dürfen Kraftfahrzeuge, ausgenommen Zugmaschinen, auf der Festwiese nur auf den als Parkplatz gekennzeichneten Flächen geparkt werden.“

d) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Festwiese darf nur von sicherheitsrechtlich überprüften und für zuverlässig befundenen Personen mit einem Kraftfahrzeug befahren werden.“

e) Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Überprüfung ist über das von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellte Online-Portal ein Antrag beim Kreisverwaltungsreferat zu stellen.“

e) In Abs. 6 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„In Ausnahmefällen kann der Antrag auch schriftlich oder persönlich beim Kreisverwaltungsreferat gestellt werden.“

f) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Festwiese haben sich alle Personen so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist nicht erlaubt:

a) Gassprühdosen (insbesondere Reizgasspray und Pfefferspray) mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände auf die Festwiese einzubringen und/oder mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können;

b) Tiere mitzuführen, davon ausgenommen sind Assistenzhunde;

c) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

e) das Betteln in jeglicher Form;

f) rassistische, fremdenfeindliche, LGBTIQ\*-feindliche, **sexistische**, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;

g) rassistisches, fremdenfeindliches, LGBTIQ\*-feindliches, **sexistisches**, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen;

h) Glasflaschen in das Festgelände einzubringen.“

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Festwiese besucht, darf außerdem keine Rucksäcke und Taschen oder vergleichbare Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern in das Festgelände einzubringen.“

d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Besucherverkehrs“ durch das Wort „Publikumsverkehrs“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Festwiese dürfen nur Wachpersonen nach § 34a der Gewerbeordnung beschäftigt

werden, für die dem Bewachungsunternehmen über das nationale Bewacherregister eine Zulassung zur Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen vorliegen und die auch im Übrigen sicherheitsrechtlich überprüft und für zuverlässig befunden wurden. Das Kreisverwaltungsreferat prüft hierfür – auch im Vorfeld des Oktoberfestes – ob die erforderliche Zulassung nach Satz 1 vorliegt und holt insbesondere eine Stellungnahme der Polizei ein, ob Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen. Die Bewachungsunternehmen haben die Wachpersonen, für die ihnen eine Zulassung nach Satz 1 vorliegt, bis spätestens vier Wochen vor Festbeginn dem Kreisverwaltungsreferat zu melden. Die Meldepflicht gilt auch für entlehene Wachpersonen, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 34a der Gewerbeordnung im Wege der Arbeitnehmerüberlassung beauftragt werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Überprüfung, Nachmeldung und zur Meldung der am jeweiligen Wiesntag tatsächlich eingesetzten Wachpersonen (Tagesliste) ist ausschließlich das von der Landeshauptstadt München bereitgestellte Online-Portal zu verwenden.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter“ durch das Wort „Wachpersonen“ ersetzt; in Abs. 3 Satz 3 wird die Formulierung „jede auf der Festwiese eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder eingesetzte Bewachungsmitarbeiter“ durch „jede auf der Festwiese eingesetzte Wachperson“ ersetzt.

d) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Während des Oktoberfestes nachgemeldete Wachpersonen dürfen ihren Dienst erst antreten, nachdem der Schulungsnachweis dem Kreisverwaltungsreferat vorgelegt wurde.“

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jede auf der Festwiese eingesetzte Wachperson ist verpflichtet, sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück einen Akkreditierungsnachweis zu tragen. Dieser wird jährlich durch das Kreisverwaltungsreferat ausgestellt und verliert seine Gültigkeit mit Ende des jeweiligen Oktoberfestes.“

Der Akkreditierungsnachweis für Wachpersonen enthält folgende Mindestangaben:

1. ein aktuelles Lichtbild;
2. den Vor- und Zunamen (aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf der Rückseite des Akkreditierungsausweises);
3. den Namen des Bewachungsunternehmens;
4. die Ordnernummer.

Das Kreisverwaltungsreferat kann auf dem Akkreditierungsnachweis bei Bedarf weitere Angaben anbringen. Die bewachungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere in Hinblick auf die Ausweistragepflicht.“

f) In Abs. 5 wird in Satz 1 und in Satz 2 die Formulierung „Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter“ durch das Wort „Wachpersonen“ ersetzt. In Abs. 5 Satz 3 wird die Formulierung „zum Festgelände“ bzw. „des Festgeländes“ durch die Formulierung „zur Festwiese“ bzw. „der Festwiese“ ersetzt.

5. In § 9 Satz 1 wird die Formulierung „Besucherinnen oder Besucher“ durch das Wort „Gäste“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird „Art. 19 Abs. 8“ durch „Art. 19 Abs. 7“ ersetzt.

b) Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 8 Abs. 1 als verantwortliche Person eines Bewachungsunternehmens seine Wachpersonen ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung und entsprechender positiver Bestätigung durch das Kreisverwaltungsreferat auf der Festwiese einsetzt oder als Wachperson ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung und entsprechender positiver Bestätigung durch das Kreisverwaltungsreferat auf der Festwiese tätig wird,“

c) Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. entgegen § 8 Abs. 3 als verantwortliche Person eines Bewachungsunternehmens Wachpersonen ohne nachgewiesene Schulung auf der Festwiese einsetzt,“

d) Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 8 Abs. 4 als verantwortliche Person eines Bewachungsunternehmens Wachpersonen auf der Festwiese einsetzt, ohne dass diese den Akkreditierungsnachweis im Sinne von § 8 Abs. 4 sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück tragen oder als Wachperson auf der Festwiese tätig wird, ohne den Akkreditierungsnachweis im Sinne von § 8 Abs. 4 sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen,“

e) In Abs. 2 wird „Art. 19 Abs. 8“ durch „Art. 19 Abs. 7“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.